

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

L S 6 d (N 11 d)

Röte Revue

Sozialistische Monatsschrift

1. HEFT

SEPTEMBER 1925

V. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Für die Strafrechtseinheit.

Von Otto Lang.

In der Volksabstimmung vom 13. November 1898, also vor einem Menschenalter, ist ein Verfassungsartikel angenommen worden, durch den dem Bunde das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Strafrechtes übertragen wurde. Im Juli 1918 stellte der Bundesrat den Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches der Bundesversammlung zu. Der Nationalrat, der für das Geschäft die Priorität hat, hat den Entwurf an eine Kommission gewiesen, welche sich von Zeit zu Zeit an diese Aufgabe erinnert. Spricht man das Bedauern darüber aus, daß das Werk nicht mit etwas mehr Energie gefördert wird, so stößt man fast häufiger auf Widerspruch als auf Zustimmung: Das Interesse an der Strafrechtseinheit sei nicht sehr lebendig. Und nach verschiedenen Proben eidgenössischer Gesetzgebungskunst falle es einem schwer, an den Beruf der Bundesversammlung zur Schaffung eines fortschrittlichen Strafgesetzbuches zu glauben. Nun werden wir aber doch in absehbarer Zeit zur Strafrechtsreform Stellung nehmen müssen und es lohnt sich deshalb eine Verständigung darüber, warum die Vereinheitlichung des Strafrechtes auch von uns als ein erstrebenswertes Ziel ins Auge gefaßt werden muß.

I.

Man darf die Behauptung vorausschicken, daß die bestehende Rechtslage viel mehr der Rechtfertigung und Verteidigung bedarf als die Forderung der Rechtseinheit. Denn im Grunde ist es doch ein grotesker und nur aus der Geschichte erklärlicher Zustand, daß jeder unserer 25 Kantone, von denen nur fünf mehr als 200,000 Einwohner zählen und neun eine Einwohnerzahl von weniger als 60,000 aufweisen, sein eigenes Strafrecht besitzt. Schon bei der Beratung der Bundesverfassung von 1848 wurde der Antrag gestellt, unter die Aufgaben des neuen Bundesstaates den Erlass eines schweizerischen Strafgesetzbuches aufzunehmen. Der Antrag fand aus naheliegenden Gründen keine Mehrheit. Und man kann es verstehen, daß auch die revidierte Bundesverfassung von 1874 sich mit der Abschaffung der